

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung aller unserer Geschäftsbeziehungen als Auftragnehmer (SEIWO Technik GmbH, im Folgenden AN genannt) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB als Auftraggeber (Kunde, hier als AG bezeichnet). Unseren AGB's entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AGB's gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB's abweichender Bedingungen des AG's die Leistung an den AG vorbehaltlich ausführen.

2. Unsere AGB's werden spätestens mit Abnahme der Leistung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB's auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

3. Der AN behält sich das Recht vor, für vom AG ausdrücklich angeforderte Muster, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Projektierungsunterlagen ein Entgelt zu verlangen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

II. Angebote

1. Die Angebote des AN einschließlich der Lieferangaben sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt, maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der geeigneten Verpackung, Transport und der Transportversicherung.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster sowie technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angebote, Entwürfe und Zeichnungen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungs Zwecken verwendet werden. Wenn der Auftrag dem AN nicht erteilt wird, sind die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und andere Unterlagen zurückzugeben.

4. Der AN ist nicht verpflichtet, ihm überlassene Skizzen, Modelle, Formen und Markenzeichen auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Daher sind Patent- und/oder Gebrauchsmusterverletzungen vom AG zu vertreten. Wird der AN aus derartigen Gründen in Anspruch genommen, ist der AG verpflichtet, ihn freizustellen bzw. die Kosten aus einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund einer Rechtsverletzung zu ersetzen.

5. Bei Werbeanlagen und allgemeinen Hinweisschildern, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Angebot nicht enthalten:

- niederspannungsseitige Installation (Kabel vom Verteiler bis zur Werbeanlage),
- Gestaltung von Gerüsten und Hebezeugen,
- etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Mauer-, Verputz- oder Abdichtarbeiten,
- Kosten für einen Standsicherheitsnachweis,
- Kosten für behördliche Genehmigungen,
- Entsorgungskosten

III. Bestellung

1. Die Bestellung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN verbindlich. Spätere Änderungswünsche können nur bedingt berücksichtigt werden und bewirken Preiserhöhungen sowie Terminverschiebung.

2. Der angegebene Lieferzeitraum beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den AN, auch innerhalb eines Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der AN wird den AG unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Zu höherer Gewalt zählen auch Betriebsstörungen wie z.B. Feuer, Rohstoff- und Energiemangel, Epidemien, Streiks, Aussperrungen sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände beim AN, einem Zulieferer oder dessen Unterpelieferer eintreten. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Schon erfolgte Teillieferungen, zu denen wir grundsätzlich berechtigt sind, gelten als selbständiges Geschäft. Wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.

4. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des AN für den AG zumutbar sind, bleiben vorbehalten.

5. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Einholung ist Sache des AG. Soweit die Genehmigung durch den AN beschafft wird, ist dieser Vertreter des AG. Die anfallenden Kosten und Gebühren trägt in jedem Falle der AG. Besteht der AG ausdrücklich auf Herstellung und Lieferung der Ware, ohne eine evtl. notwendige behördliche Genehmigung abzuwarten, und wird diese im Nachhinein versagt, ist er verpflichtet, die Ware abzunehmen und zu bezahlen.

6. Werden aufgrund behördlicher Auflagen Änderungen bei der bestellten Ware nötig, so gelten diese als Auftragsverweigerung und der AG wird darüber durch den AN unverzüglich informiert. Bereits erbrachte, ausgeführte und erfüllte Leistungen des AN aus dem Leistungsumfang sind durch den AG zu vergüten.

IV. Montage

1. Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerungen durchgeführt werden können.

2. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreis vereinbart wurden, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen voll zu Lasten des AG.

3. Werden Werbeanlagen oder allgemeine Hinweisschilder durch den AN montiert, ist der AG nach Information über die Fertigstellung der Montage durch den AN zur unverzüglichen Abnahme innerhalb einer Woche verpflichtet.

V. Lieferungen

1. Jegliche Gefahr geht mit der Versandbereitschaft der Ware und der diesbezüglichen Mitteilung des AN auf den AG über. Nimmt dieser die abgerufene/bereitgestellte Ware nicht fristgerecht ab, kann der AN sie auf Kosten und Gefahr des AG einlagern und die Bezahlung der bereitgestellten Ware nach spätestens 3 Monate verlangen.

2. Die Versendung der Waren/Güter erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des AG, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Nicht nur bei beschädigten oder unvollständigen Sendungen ist sofort nach Empfang eine Tatbestandsaufnahme mit dem Transporteur durchzuführen.

3. Abrufaufträge werden im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten ausgeführt. Sind Abruftermine vereinbart, kann der AN nach Ablauf des Termins Bezahlung der bereitgestellten Mengen verlangen, ohne den AG zuvor in Kenntnis gesetzt zu haben.

4. Mehr- oder Minderlieferung im üblichen Rahmen gelten als vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des AN innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

2. Der AN behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen. Die Restzahlung wird nach Lieferbereitschaft, Montage bzw. spätestens mit Abnahme fällig und mit dem Betrag der Anzahlung verrechnet. Getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen haben Vorrang.

3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 (2) BGB berechnet. Ein weiterer Schadensersatz für Mahnkosten, Kosten eines Rechtsanwaltes oder Inkassounternehmen ist nicht ausgeschlossen.

4. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig ist

5. Bei vorsätzlicher Zahlungsverweigerung haftet der Besteller mit seinem Privatvermögen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen.

6. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem AN nach Vertragsabschluss bekannt werden, und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. Der AN ist in diesem Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hieraus entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der AG leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren des AN bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum des AN. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des AN.

3. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter der Bedingung berechtigt, dass er den Eigentumsvorbehalt des AN an seinen Abnehmer weiterleitet. Sicherheitsübereignungen oder Verpfändungen sind ihm nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter, die den Eigentumsvorbehalt des AN betreffen, sind diesem unverzüglich anzuzeigen. Der AG hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung der Rechte des AN erforderlich sind. Er tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den AN ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem AG untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des AN in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Zur Einziehung der an den AN abgetretenen Forderungen bleibt der AG auch nach Abtretung ermächtigt. Der AN behält sich jedoch die selbständige Einziehung der Forderung insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des AG vor. Auf Verlangen des AN muss der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

VIII. Mängelhaftung/Gewährleistung

Soweit nicht im folgendem eingeschränkt gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

1. Mängel an der Ware sind dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder nach beendeter Montage.

2. Für nicht erkennbare, später auftretende Materialmängel übernimmt der AN keine Haftung, ebenso für Verschleißteile.

3. Bei begründeter Mängelrüge ist der AN zur Nachbesserung berechtigt. Der AG hat ihm dazu eine angemessene Frist zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Wandlung oder Minderung des Vertrages verlangen. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, speziell Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

4. Im Gewährleistungsfall übernimmt der AN die Aufwendungen für die Behebung des Mangels. Etwaige Kosten für Fahrten, Transporte, Gerüsterstellung oder sonstige Montagehilfen fallen nicht in den Gewährleistungsrahmen.

5. Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn an der gelieferten Ware vom AG oder einem nicht vom AN autorisierten Dritten Eingriffe vorgenommen wurden.

6. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts am Kaufpreis oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber dem AN ist nicht statthaft.

7. Für elektrische Bauteile gibt es eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Leuchtmittel sind von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des AN.

X. Sonstiges

1. Sollten Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages und der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 03/2020
SEIWO TECHNIK GmbH